

**Kurztitel**

Studienversuch - Internationale Betriebswirtschaft

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 522/1992 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 48/1997

**§/Artikel/Anlage**

§ 6

**Inkrafttretensdatum**

01.09.1995

**Außerkrafttretensdatum**

30.09.2003

**Beachte**

Tritt für die ordentlichen Studierenden mit dem Inkrafttreten der Studienpläne der jeweiligen Studienrichtung an der jeweiligen Universität oder Hochschule, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. September 2003 außer Kraft (vgl. § 75 Abs. 3 idF BGBI. I Nr. 53/2002, BGBI. I Nr. 48/1997).

**Text**

**Zweiter Studienabschnitt**

§ 6. (1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt 40 Wochenstunden aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Ausgewählte Teilgebiete der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre .....	8 - 12
b) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre .....	6 - 10
c) Angewandte Mathematik oder Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler .	4
d) eine zweite, nichtenglische Wirtschaftssprache .....	4
e) nach Wahl des ordentlichen Hörers nach Maßgabe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen ein Fach, das den Studienversuch sinnvoll ergänzt, insbesondere Handels- und Wertpapierrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Umweltrecht, Operations Research, Ökonometrie und Statistik, Finanz- und Versicherungsmathematik, Grundzüge der Wirtschaftsinformatik oder das gemäß lit. f Z 1 nicht gewählte Fach .....	4
f) Vorprüfungsfächer:	

1. Grundzüge des österreichischen  
Finanzrechtes oder Grundzüge der  
kaufmännisch relevanten Teile des  
österreichischen Privatrechts ..... 4 - 8
2. Englische Wirtschaftssprache ..... 4 - 8

(2) Der Studienplan kann überdies den Besuch bestimmter Freifächer im Ausmaß von acht Wochenstunden empfehlen.

(3) Nach Möglichkeit sind Lehrveranstaltungen, insbesondere in den in Abs. 1 lit. a und b genannten Fächern, auch in einer fremden Wirtschaftssprache anzubieten.

(4) Der Studienplan kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen in dem in Abs. 1 lit. d genannten Fach auch im dritten Studienabschnitt besucht werden können.

(5) Der Studienplan kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen aus den in Abs. 1 lit. c genannten Fächern bereits im ersten Studienabschnitt besucht und abgeschlossen werden können.